



**D E U T S C H E R
R I C H T E R B U N D**
BUND DER RICHTERINNEN UND RICHTER
STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE
LANDESVERBAND BRANDENBURG E.V.

Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg e.V.
Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau

Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Nur per Fax: 0331/866 3206

Wildau, 21. April 2015

Brandenburgisches Richtergesetz
hier: Evaluation des Gesetzes
Ihr Schreiben vom 23. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

ich bedanke mich für die meinem Landesverband mit einer angemessenen Frist eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluation dieses für alle Richter und Staatsanwälte im Land wesentlichen Gesetzes.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – unterstützt alle Bestrebungen des Justizressorts, das richterliche Dienstrecht auf Landesebene noch zeitgemäßer und in jeder Hinsicht funktionstüchtig zu gestalten. Dieses Ziel hat das Brandenburgische Richtergesetz vom 12. Juli 2011 in weiten Teilen aufgrund der hausinternen politischen Vorgaben zu einem „Gemeinsamen Richtergesetz“ mit dem Land Berlin nicht erreicht. Trotz der damals eindeutigen Hinweise der im Vorfeld des Gesetzesvorhabens leider nur unzureichend beteiligten Verbände sind wesentliche Mängel des Gesetzentwurfs auch im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens bestehen geblieben. Das Richtergesetz wartet weiterhin auf seine praxistaugliche Verbesserung. Es ist in diesem Zustand nicht zukunftsfähig. In der nun anstehenden Evaluation sollte beachtet werden, dass die Berufsverbände eine Kompetenz in die Diskussion einbringen können, die der Ministerialverwaltung naturgemäß nicht zur Verfügung steht. Bei Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene wird diese Kompetenz der Berufsverbände durchaus geschätzt. Zudem werden in dem weiteren Evaluationsprozess Offenheit, Transparenz und Dialogbereitschaft die Grundvoraussetzungen für den Erfolg eines dann geänderten Richtergesetzes sein.

VORSITZENDER: DAG MATTHIAS DELLER, C/O AMTSGERICHT KÖNIGS WUSTERHAUSEN
Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau, Tel: 03375/271-300, Fax: 03375/271-177
www.drb-brandenburg.de vorstand@drb-brandenburg.de
VEREINSSITZ: POTSDAM
Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 361 100 4447 BLZ 16050000

Diese Stellungnahme will zunächst in Kapitel A. auf zentrale Mängel des Richtergesetzes eingehen, im Weiteren in Kapitel B. ausformulierte gesetzgeberische Alternativen für wesentliche Bestimmungen des Gesetzes vorschlagen und schließlich in Kapitel C. in der gebotenen Kürze mögliche Perspektiven für ein modernes Richterrecht im Land Brandenburg aufzeigen:

A.

Aus unserer Sicht besteht aktueller Änderungsbedarf insbesondere in den folgenden Regelungsbereichen:

§ 3 Abs. 2 RiG

Diese Vorschrift zur **Zwangspensionierung**, die aktuell von zwei Brandenburger Richtern in Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Überprüfung gestellt wird, muss dringend geändert werden.

§ 3 Abs. 2 RiG bestimmt, dass bei Richtern der Eintritt in den Ruhestand nicht über die Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 hinausgeschoben werden kann, während bei Beamten und Staatsanwälten ein Hinausschieben bis zum 70. Lebensjahr möglich ist. In der damaligen Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt, dass diese Regelung erforderlich sei, um „das aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene Verbot der Verlängerung des aktiven Richterverhältnisses einzuhalten“. Ein verfassungsrechtliches Verbot der Verlängerung des aktiven Richterverhältnisses gibt es jedoch nicht (mehr). In Baden-Württemberg wurde bereits durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 27. Oktober 2010 ein Hinausschieben der Altersgrenze bis zum vollendeten 68. Lebensjahr auch für Richter ermöglicht, vgl. § 6 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes Baden-Württemberg.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – fordert weiterhin eine Regelung in Brandenburg, die als Ergänzung zu den Optionen einer Teilzeitbeschäftigung und einer Beurlaubung aus familiären Gründen (§§ 4 und 5 RiG) jedem Richter die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bis zum vollendeten 70. Lebensjahr hinauszuschieben. Die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus, bringt sowohl personalwirtschaftliche als auch fiskalische Vorteile mit sich. Bei der vorhandenen Altersstruktur der Richterschaft im Land Brandenburg werden in den Jahren 2025 bis 2033 gleichzeitig überproportional viele Richterinnen und Richter die Regelaltersgrenze erreichen (nämlich 54 % der gesamten Richterschaft – bei einer gleichmäßigen Altersstruktur wären es in diesem Zeitraum von neun Jahren nur rund 21 % der Richter) und in den Ruhestand treten. Durch die Flexibilisierung der Regelaltersgrenze auch für Richter kann dieser Prozess maßgeblich entzerrt und ein deutlich fließenderer Generationswechsel gestaltet werden. Zugleich würde das Hinausschieben der Altersgrenze auch den fiskalischen Interessen an einer spürbaren Entlastung bei den Versorgungsausgaben Rechnung tragen; denn die Versorgungsausgaben für diejenigen Richterinnen und Richter, die von der Möglichkeit des Hinausschiebens Gebrauch machen, würden erst später und dann auch nur entsprechend kürzer anfallen.

Zumindest sollte es allen Kolleginnen und Kollegen der Jahrgänge 1949 bis 1963 ermöglicht werden, wenn sie dies wünschen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres im Dienst zu bleiben. Der durch die „Treppe“ aufgedrängte Vertrauensschutz, der nur dazu dient, schnellstmöglich die Stelleneinsparvorgaben der Personalbedarfsplanung erfüllen zu können, sollte letztlich in die Disposition der hiervon betroffenen Richterinnen und Richter gestellt werden. Die Mehrzahl der Bundesländer, die in den letzten Jahren die Lebensarbeitszeit erhöht haben,

hat zugleich entsprechende Freiwilligkeitsklauseln geschaffen. Dies sollte endlich auch im Land Brandenburg möglich sein. Dann würde § 3 Abs. 2 RiG wie folgt lauten:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Antrag hinausgeschoben werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen.“

§§ 4, 5 RiG

Es ist an der Zeit, auch den Richterinnen und Richtern des Landes Brandenburg eine **unterhältliche Teilzeitbeschäftigung** zu ermöglichen. Die teilzeitfeindliche Ungleichbehandlung der Richter und Staatsanwälte ist zu beenden. § 80 Abs. 2 LBG lässt für die Beamten des Landes eine unterhältliche Teilzeitbeschäftigung zu, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine vergleichbare Bestimmung sollte endlich auch für Richter gelten. Warum dies, wie es in der damaligen Gesetzesbegründung heißt, den „Besonderheiten der richterlichen Unabhängigkeit einerseits und den Erfordernissen der Rechtspflege andererseits“ nicht gerecht werden soll, ist vom Ministerium der Justiz inhaltlich nicht begründet worden. Hier kann vielmehr – in Übereinstimmung mit dem Recht der Beamten und Staatsanwälte – ein Zeichen für mehr Familienfreundlichkeit gesetzt werden, ohne dienstliche Belange zu beeinträchtigen.

§§ 12, 15 RiG

Die **Zusammensetzung des Richterwahlausschusses** ist in § 12 RiG nicht sachgerecht geregelt. Ein ernsthaftes Signal zur Stärkung der Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte wäre – entsprechend der früheren Gesetzeslage in Berlin – eine **paritätische Besetzung** mit parlamentarischen und nichtparlamentarischen Mitgliedern.

Der viel zu geringe richterliche und staatsanwaltschaftliche Sachverstand im Richterwahlausschuss schwächt die Überzeugungskraft der hierin getroffenen Personalentscheidungen so sehr, dass diese zunehmend vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Der Berliner Landesverband des Deutschen Richterbundes hat zu der Verschlechterung der Besetzung des Richterwahlausschusses in seiner Stellungnahme im Berliner Evaluationsverfahren im Sommer 2013 unter anderem ausgeführt:

„Denn bis zu der Gesetzesänderung genossen die Entscheidungen des Richterwahlausschusses in der Berliner Justiz hohes Ansehen. Hierauf sind die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie Arbeit angewiesen, denn nur diese Akzeptanz ihrer Personalentscheidungen garantiert eine reibungslose Arbeit in den Gerichten. Zudem konnten die im Ausschuss vertretenen Richter sowie der staatsanwaltliche Vertreter aufgrund ihrer eigenen Berufserfahrung die Anforderungen an die zu besetzenden Ämter besonders gut einschätzen. Diese zur Sicherung eines ausreichenden Qualitätsstandards notwendigen Regelungen wurden nun ohne neue, den gleichen Standard garantierende Vorschriften aufgegeben ...

Das Quorum von acht Abgeordneten in § 12 Abs. 1 ermöglicht außerdem noch eine von den Regierungsparteien parteipolitisch geprägte Wahl. Warum hier die selbst von den Brandenburger Kollegen abgelehnte Vorschrift aus ihrem alten Gesetz übernommen wurde, statt die viel länger bestehende bewährte Berliner Regelung zu übernehmen, hat sich bis heute keinem Berliner Kollegen erschlossen ...“

Schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren hat der Deutsche Richterbund konkrete Vorschläge zu einer modernen Besetzung des Richterwahlausschusses unterbreitet. Hieran halten wir fest.

§§ 14 Satz 2, 16 Abs. 2 RiG

Die **Regelung zur Neuwahl des Richterwahlausschusses** hat den Praxistest nicht bestanden. Sie ist jedenfalls ergänzungsbedürftig.

Nach der Landtagswahl 2014 sind parlamentarische Mitglieder aus dem Richterwahlausschuss ersatzlos ausgeschieden, so dass der Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg – und hierdurch mittelbar auch der Gemeinsame Richterwahlausschuss mit dem Land Berlin – mehrere Monate lang nur unvollständig besetzt war und in dieser Besetzung Personalentscheidungen getroffen hat. Obwohl in der Person einzelner parlamentarischer Mitglieder ein Fall des Erlöschens nach § 16 Abs. 1 RiG eingetreten ist, hat der Landtag entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 RiG keine Ergänzungswahl vorgenommen. Da in § 16 Abs. 2 RiG eine Regelung dazu fehlt, ob der „alte“ Richterwahlausschuss erst durch die Ergänzungswahl wieder handlungsfähig sein soll, ist dieser durch den Minister der Justiz trotz der Unvollständigkeit des Gremiums einberufen und mit Personalentscheidungen befasst worden. Durch diese Praxis wird die demokratische Legitimation der Entscheidungen des Ausschusses gefährdet.

§§ 20 Abs. 2 Satz 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 61 Abs. 4 Satz 2 RiG

Die 2011 neu eingeführte Beschränkung des **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** bei Richtern und Staatsanwälten sollte wieder beendet werden.

Die Hinweise in der damaligen Gesetzesbegründung auf § 98 Abs. 1 LBG überzeugen weiterhin nicht. Außerdem geht selbst die Gesetzesbegründung zutreffend davon aus, dass die Bewerber mit der Aktenvorlage einverstanden sein werden, da sie ernannt oder befördert werden wollen. Es ist daher unproblematisch, die Kolleginnen und Kollegen in den Besetzungsverfahren weiterhin um ihr schriftliches Einverständnis mit der Aktenvorlage zu bitten. Dies ist dann keine Förmerei, sondern ein ernsthafter Ausdruck des Respekts vor den Grundrechten der Betroffenen.

Die oben genannten Sätze sind daher ersatzlos zu streichen.

§ 34 Abs. 1 RiG

Die **Verkleinerung der Richterräte** bei Gerichten mit mehr als 21 Planstellen hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Obergrenze für den „Dreierat“ sollte wieder auf 20 Planstellen – entsprechend dem früheren § 32 Abs. 1 BbgRiG – abgesenkt werden. Damit würde der Richterrat an einem mittelgroßen Gericht (21 bis 40 Planstellen) wieder aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen können. Diese Größe verbessert die tatsächlichen Möglichkeiten zu einer effektiven und arbeitsteiligen richterlichen Mitbestimmung.

§§ 41, 42 RiG

Es ist für die Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte schädlich und inhaltlich nicht verständlich, dass die Kataloge der §§ 41 und 42 RiG hinter den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Personalvertretungen aus dem PersVG deutlich zurückbleiben. Auch die damalige Begründung zu §§ 41, 42 RiG zeigt nicht auf, worin diese willkürliche Unterscheidung jeweils

ihre Rechtfertigung finden soll. Weiterhin allein sachgerecht ist es, das **Landespersonalvertretungsrecht auch für die Richterräte** zur Anwendung zu bringen.

So sollten in § 41 Abs. 1 RiG unter einer weiteren Ziffer endlich auch **Maßnahmen zur technischen Überwachung und Kontrolle** (z. B. Videoüberwachung in Gerichtsgebäuden) aufgeführt werden. Nach dem PersVG sind solche Maßnahmen mitbestimmungspflichtig (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 b PersVG), für Richter jedoch nur eingeschränkt (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 RiG). Aufgenommen werden sollten zudem die Beteiligungstatbestände der **Abgabe von Beurteilungen** (§ 90 Nr. 7 PersVG), der **Fortentwicklung von Personalbemessungssystemen** (Pebb§y), der allgemeinen Festlegung von **Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen** (vgl. § 81 Abs. 1 HessPVG i. V. m. § 25 HessRiG), der Mitbestimmung nicht nur bei Beurteilungsrichtlinien (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 RiG), sondern auch von **Beförderungs- und Erprobungsrichtlinien sowie Anforderungsprofilen**. Insbesondere die **Beurteilungen** sollten zumindest der Mitwirkung unterliegen; denn die derzeit fehlende Vergleichbarkeit und Transparenz führt zu einer Unzufriedenheit der Richterinnen und Richter, die zunehmend auch Ursache für Beurteilungsstreitigkeiten und Konkurrentenklagen vor den Verwaltungsgerichten ist.

Es ist angesichts der Personalnot der Gerichte und Staatsanwaltschaften erforderlich, dass der Gesamtrichterrat in alle Fälle der **Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an Proberichter** einbezogen wird. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 RiG geschieht dies jedoch nur noch in begrenztem Umfang, soweit es um die Änderung von Dienstleistungsaufträgen geht. Durch die nicht sachgerechte Beschränkung auf den „Wechsel des Dienstortes“ wird eine Mitwirkung in weiten Teilen (Einsatzwechsel zwischen den Land-, Sozial-, Arbeits-, Verwaltungs- und Amtsgerichten sowie den Staatsanwaltschaften am gleichen Ort) ausgeschlossen. Damit bleibt im Land Brandenburg die Verwendung der Proberichter weitgehend unkontrolliert in der Hand der Verwaltung – geradezu in einem mitbestimmungsfreien Raum. Diese Verschlechterung für die Proberichter lehnen wir ab. Im Interesse einer umfassenderen Mitwirkung (und Mitverantwortung) der gewählten Richtervertretungen bei den Angelegenheiten der Personalverwaltung und zum Schutz der Proberichter sollte künftig der Gesamtrichterrat vor der Erteilung von allen Dienstleistungsaufträgen an Proberichter beteiligt werden.

§ 47 Abs. 8 RiG

Für alle Mitbestimmungsangelegenheiten muss der **Weg zu einer Einigungsstelle** offen stehen. Dies gilt erst Recht für die (einschneidenden) Maßnahmen, die das Ministerium der Justiz als oberste Dienstbehörde selbst zentral in der Justiz des Landes einführt. Auch und gerade hierbei muss eine effektive Mitbestimmung möglich sein. Sie liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Dienstherrn. Die Regelung des § 47 Abs. 8 RiG konterkariert die Mitarbeit und Mitverantwortung der Richterräte, wenn letztlich bei einem Konflikt mit der obersten Dienstbehörde – also mit einer anderen Staatsgewalt – zum Interessenausgleich nicht einmal ein Schlichtungsverfahren vorgesehen wird.

§ 50 RiG

§ 50 Abs. 1 RiG ist nicht sachgerecht. Die oberste Dienstbehörde soll **Beschlüsse der Einigungsstelle** gemäß § 50 Abs. 1 RiG aufheben können. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass durch den Beschluss der Auftrag „für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird“, ist inhaltlich viel zu offen. Am besten sollte der Absatz ersatzlos gestrichen werden, da § 50 Abs. 2 RiG eine inhaltlich in jeder Beziehung ausreichende Regelung darstellt. Auch eine Orientierung der Norm an den Regelungen in §§ 72, 73 PersVG wäre

sachgerecht. Jedenfalls ist es aber erforderlich, der obersten Dienstbehörde eine schriftliche Begründungspflicht bei Aufhebung eines Spruchs der Einigungsstelle aufzuerlegen.

§§ 57 Abs. 1, 93 Abs. 2 RiG

Die **Zusammensetzung des Präsidialrates** ist ernsthaft zu überdenken.

Dem Präsidialrat sollten künftig nur noch gewählte Mitglieder angehören. Für ein Mitbestimmungsorgan ist es mehr als ungewöhnlich, dass nach dem geltenden Recht der Präsident des oberen Landesgerichts bzw. der Generalstaatsanwalt dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender angehört. Der jeweilige „Chefpräsident“ wird damit in die Situation gebracht, zunächst sich selbst einen Personalvorschlag zu unterbreiten und über diesen Vorschlag dann gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern abstimmen zu müssen. Diese Aufteilung der Rollen kann dazu führen, dass der Vorsitzende des Gremiums nach einer vollständig der Geheimhaltungspflicht unterworfenen Diskussion in der Abstimmung gegen seinen eigenen Vorschlag stimmen muss oder von den gewählten Mitgliedern des Präsidialrats überstimmt wird und außerhalb des Gremiums gegenüber der Justiz- und Ministerialverwaltung ein Ergebnis vertreten muss, ohne seinen Gesprächspartnern und seinem Vorgesetzten die inhaltliche Begründung hierfür offenbaren zu dürfen. Auch in den Fällen, in denen er Personalvorschläge auf Weisung des Ministeriums der Justiz in den Präsidialrat eingebracht hat, kann und darf er dem Ministerium der Justiz die inhaltlichen Gründe für die Ablehnung dieser Vorschläge aufgrund der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 RiG nicht vermitteln.

Wie jedes andere Mitbestimmungsgremium sollte auch der Präsidialrat künftig aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder heraus einen Vorsitzenden bestimmen, der zugleich als Ansprechpartner für die Justizverwaltung in den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren fungiert. Der Vorsitz dieses Mitbestimmungsgremiums durch einen nichtgewählten Richter qua Amt dürfte letztlich auf einem inzwischen weitgehend überwundenen Standesdenken beruhen.

§§ 64 - 72 RiG

Der Sonderweg der **Zuordnung der Richterdienstgerichte zu den Verwaltungsgerichten** ist gescheitert. Auch die **Mitwirkung eines ständigen anwaltlichen Beisitzers** bereits in der ersten Instanz hat zu keiner besseren Qualität oder Geschwindigkeit der dienstgerichtlichen Verfahren geführt.

Die §§ 64 ff. RiG haben nicht nur bundesweit in Fachkreisen Kopfschütteln ausgelöst. Sie haben – und dies wiegt viel schwerer – in den letzten Jahren die Funktionsfähigkeit der Dienstgerichtsbarkeit nahezu vollständig ausgehöhlt. Eine Dienstgerichtsbarkeit für Richter und Staatsanwälte findet nun im Land Brandenburg faktisch nicht mehr statt. Die dienstgerichtlichen Kammern werden nicht dadurch gefördert, dass die anwaltlichen Beisitzer der Dienstgerichte sich damit schwer tun, in der erforderlichen Geschwindigkeit für das weitere Verfahren förderliche und brauchbare Voten zu erstellen. Die einschlägigen Statistiken – wenn sie vom MdJEV im Zuge der Evaluierung veröffentlicht werden – werden dies klar belegen. Entscheidungen der Dienstgerichte finden nahezu nicht mehr statt. Eine untätige Dienstgerichtsbarkeit ist ein Affront gegenüber den tüchtigen und bemühten Kollegen aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft. Notwendig ist die rasche Wiederherstellung eines Dienstgerichts, das einem Landgericht zugeordnet ist. Ein anwaltlicher Beisitzer sollte – wenn überhaupt – frühestens in der zweiten Instanz beim Dienstgerichtshof vorgesehen werden.

Die Ansiedlung der Richterdienstgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit war ein durch nichts gerechtfertigter „Traditionsbruch“. Diese in der deutschen Justizgeschichte und Justiz-

wirklichkeit einmalige „Idee“ überzeugt auch Jahre später unter keinem denkbaren Gesichtspunkt. Es gibt keine größere Sachnähe der Verwaltungsgerichte in Fragen des richterlichen Dienstrechts; denn bei den vor den Richterdienstgerichten verhandelten Verfahren handelt es sich allenfalls teilweise um klassische beamten- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten, für die ein besonderer Sachbezug zur Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihrer eigenen fachgerichtlichen Zuständigkeit besteht. Soweit hingegen der wichtige Bereich der Verfahren wegen Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit in Rede steht (§ 26 DRiG), entfällt das Argument der Sachnähe. Hinzu kommt, dass die ganz überwiegende Zahl der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig ist. Die dort tätigen Richter sind auch bestens mit dem Amtsermittlungsgrundsatz vertraut, der in fast allen dort verhandelten Rechtsgebieten – insbesondere im Straf-, Betreuungs- und Familienrecht – bei der alltäglichen Rechtsanwendung prägend ist. Für die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen Kolleginnen und Kollegen lässt sich überdies feststellen, dass sie nicht nur befähigt und gewöhnt sind, den Amtsermittlungsgrundsatz anzuwenden, sondern zusätzlich auch die besondere Verfahrensweise eines vom Beibringungsgrundsatz beherrschten Prozesses beherrschen. Da es sich bei den Verfahren vor dem Richterdienstgericht in fast allen Fällen um „Dienststrafrecht“ handelt, sollten mit ihnen vorrangig die strafrechtlich versierten Kollegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit betraut werden und die entsprechenden Spruchkörper – wie in jedem anderen Bundesland auch – selbstverständlich wieder organisatorisch bei den ordentlichen Gerichten angesiedelt werden.

Die Richterdienstgerichte sind wie bis zum Jahr 2011 wieder in der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzusiedeln und auch mit einem Vorsitzenden aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu besetzen. Die systemwidrige Situation, dass in den ersten beiden Instanzen das Verwaltungsgericht bzw. das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist, während in letzter Instanz das beim Bundesgerichtshof angesiedelte Dienstgericht des Bundes über die Rechtsmittel zu entscheiden hat, muss rasch beendet werden. Auch die Mitwirkung anwaltlicher Beisitzer lehnt der Deutsche Richterbund weiterhin ab. Anwaltliche Beisitzer kommen allenfalls in zweiter Instanz in Betracht. Hinter der angeblichen Außenperspektive der Anwälte, mit welcher deren Beteiligung an der Richterdienstgerichtsbarkeit begründet wird, steckt in Wahrheit ein nicht gerechtfertigtes unausgesprochenes Misstrauen gegenüber der Richterschaft.

§ 84 Abs. 4 RiG

Für nicht akzeptabel halten wir die eingetretene Verschärfung der Rechtslage zu Lasten der Richter bei der **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit** ohne Zustimmung.

Das in § 84 Abs. 4 RiG vorgesehene Recht der Ministerialverwaltung, einem nicht suspendierten Richter die Dienstbezüge auf das Ruhegehalt zu kürzen, ist ein unzulässiger Eingriff der Exekutive in die rechtsprechende Gewalt und eröffnet der obersten Dienstbehörde gegenüber unbequemen Richtern eine neue Disziplinierungsmöglichkeit. Der automatische Einbehalt der das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Dienstgericht umgeht in nicht hinzunehmender Weise die Kompetenz des Dienstgerichts. Das Dienstgericht, und nicht die Ministerialverwaltung, entscheidet im Streitfall über die Frage, ob ein Richter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Die automatische Kürzung der Dienstbezüge greift dieser Entscheidung in unzulässiger Weise vor. Der Richter wird damit unter Druck gesetzt, zu einem schnellen Abschluss des dienstgerichtlichen Zuruheetzungsverfahrens beizutragen und ggf. auf mögliche Einwendungen zu verzichten. Die vorgesehene Regelung wirkt sich umso gravierender zum Nachteil der Richter aus, als kein Rechtsschutz gegen die teilweise Einbehaltung der Bezüge vorgesehen ist. Es obliegt allein der Entscheidung der Justizverwaltung, ob ein Richter verminderte Bezüge erhält. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit nicht hinnehmbar. Die Nachzahlung für den Fall, dass der Richter letztlich obsiegt, kompensiert dies nur unzureichend, da der

Richter während des laufenden Verfahrens nur die geringeren Bezüge erhält und über eine mögliche Erstattung im Ungewissen bleibt, zumal auch eine Verzinsung der einbehaltenen Bezüge nicht vorgesehen ist.

Die Vorschrift sollte ersatzlos entfallen.

§§ 88 - 91 RiG

Es ist sachgerecht, die Wahlen zu den Richter- und Gesamtrichterräten sowie der Präsidialräte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Dieses System hat sich bewährt und ist durch die Einbindung der Berufsverbände in besonderem Maße geeignet, eine gleichmäßige Repräsentanz aller Gerichte und Gerichtsbarkeiten in den Gremien sicherzustellen.

1. Unbefriedigend ist allerdings, dass dem Gesamtrichterrat und dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrates **in der Richterschaft vorhandene Fachkompetenz** dadurch **entzogen** wird, dass gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 1 RiG einer großen Gruppe von Richtern – nämlich nahezu allen, die auch Verwaltungsaufgaben ausüben – das passive Wahlrecht verweigert wird. Nicht nachvollziehbar ist auch der generelle Ausschluss aus den Richterräten für die Richter, die Verwaltungsaufgaben ausüben oder an eine Behörde abgeordnet sind. Ein sachlicher Grund für einen derartigen pauschalen Ausschluss ist nicht erkennbar. Das Niedersächsische Richtergesetz bietet hierzu eine sachgerechte und mitbestimmungsfreundliche Alternative an, indem dort in § 25 Abs. 2 NRiG nur die Leitung des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, und deren ständige Vertretung nicht wählbar ist. Hiernach sind weitere Aufsicht führende Richter in jedem Fall wählbar. Gerichtsvorstände und ihre Vertreter erhalten jedenfalls eine eingeschränkte Wählbarkeit, indem sie in überörtliche Richterräte gewählt werden können. Aufbauend auf diese moderne Regelung könnte erwogen werden, im Hinblick auf die bestehende Dienstaufsicht über Richter auch den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte keine Wählbarkeit für einen Richterrat zuzuerkennen. Der Ausschluss der Direktoren und stellvertretenden Direktoren von der Mitwirkung zumindest in einer überörtlichen Richtervertretung ist hingegen sachlich nicht zu begründen. Hier besteht dringender Änderungsbedarf.

2. Auch die in § 90 Abs. 1 Satz 2 RiG angelegte Begrenzung der **Einflussmöglichkeiten der Berufsverbände** bei den Präsidialratswahlen und – potentiell auch – bei den Richterratswahlen ist nicht förderlich. Die Rechtsgrundlage für eine Wahlordnung (§ 90) begrenzt die Einflussmöglichkeiten der Berufsverbände in unangemessener Weise, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen kann die Wahlordnung nur vorsehen – d.h. sie muss es nicht – dass Berufsverbände Wahlvorschläge einreichen. Zum anderen gilt dies nur für die Wahlen zu den Richterräten, nicht hingegen zum Präsidialrat. Diese Einschränkungen, die eine Missachtung der grundrechtlich geschützten Position der Berufsverbände darstellen, sind aufzuheben.

3. Die von der Landesregierung auf der Grundlage des § 90 RiG erlassene Wahlordnung bedarf einer umfassenden Überarbeitung wie die missglückten Vorschlagswahlen zum Richterwahlausschuss im Herbst 2014 mit den anschließenden Gerichtsverfahren eindrucksvoll belegt haben. Die Wahlordnung enthält derzeit mehr Lücken als Regelungen und ist dringend überarbeitungsbedürftig. Hier ist ein besonders rasches Handeln geboten, da noch in diesem Jahr alle anderen Gremienwahlen in der Justiz anstehen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Landesregierung spätestens in der Jahresmitte 2015 eine neue Wahlordnung erlässt. Außerhalb dieser Stellungnahme wird der Deutsche Richterbund hierzu gesondert seine Vorschläge unterbreiten.

B.

Wir schlagen die folgenden Änderungen des Brandenburgischen Richtergesetzes vor (geänderte Textteile sind unterstrichen):

§ 3 Altersgrenzen

(2) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze wird auf Antrag bis zu drei Jahre, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen.

§ 4 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Fünftel des regelmäßigen Dienstes,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie oder er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

§ 5 Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Fünftel des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen. Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, dass nach einer im Voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen oder erhöhten dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.

§ 12 Wahl des Richterwahlausschusses

(1) Der Landtag wählt zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses

1. sieben Personen und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments,
2. drei Personen aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz,
3. eine weitere Person aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz.

4. eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 dritter Halbsatz,
5. eine Person aus der Rechtsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 2 Satz 1.

Darüber hinaus wählt er zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 Satz 1 und je eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus den Vorschlagslisten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Wahl auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments soll jede Fraktion berücksichtigt werden.

(Hinweis: Die Änderung dieser Norm erfordert eine Änderung des Artikel 109 der Landesverfassung.)

§ 15 Vorschlagslisten

(1) Die in die Vorschlagslisten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzunehmenden Richterinnen und Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt. Für jedes zu wählende Mitglied müssen mindestens vier Personen vorgeschlagen werden.

(2) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufzunehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählt, die im Land zugelassen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die in die Vorschlagslisten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 12 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative aufzunehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von den auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 Mitwirkung

(1) Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

...

5. Erteilung und Änderung von Dienstleistungsaufträgen an Richterinnen und Richter auf Probe,

...

§ 57

Bildung von Präsidialräten

(1) ... Er besteht aus Mitgliedern, die von den Richterinnen und Richtern der Gerichtszweige gewählt werden.

(2) Die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen sieben Mitglieder, die Richterinnen und Richter der Verwaltungs-, der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit je fünf Mitglieder und die Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit drei Mitglieder. ...

§ 59

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Präsidialrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Für die Stellvertretung der Mitglieder gilt § 37 entsprechend.

§ 64

Errichtung und Zuständigkeit

...

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Frankfurt (Oder), der Dienstgerichtshof bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht errichtet.

§ 67

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter sein. Richterinnen und Richter, denen die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter zusteht, und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte werden für fünf Geschäftsjahre von dem Präsidium des Gerichts bestellt, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu bestimmen.

§ 68

Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die ständigen und nichtständigen Mitglieder der Richterdienstgerichte werden aus Vorschlagslisten in der erforderlichen Anzahl bestimmt, welche die Präsidien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg aufstellen. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, ist an die Vorschlagslisten gebunden.

(2) Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt aus der Vorschlagsliste des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Richterdienstgerichts. Vor Beginn des Geschäftsjahres legt es die Reihenfolge fest, in welcher die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

§ 69 Besetzung des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen richterlichen beisitzenden Mitglied.

(2) Die oder der Vorsitzende des Dienstgerichts muss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Vertreterin oder der Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

§ 70 Besetzung des Dienstgerichtshofs

(1) Der Dienstgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, zwei ständigen beisitzenden Mitgliedern sowie zwei nichtständigen richterlichen beisitzenden Mitgliedern.

(2) Bei dem Dienstgerichtshof müssen die oder der Vorsitzende der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ein ständiges beisitzendes Mitglied der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter sind der jeweils anderen Gerichtsbarkeit zu entnehmen. Für den Dienstgerichtshof werden die Mitglieder aus den Richtern der oberen Landesgerichte bestimmt.

§ 71 Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 90 Wahlordnung

(1) ... Die Wahlordnung sieht für die Wahl der Richterräte und Präsidialräte vor, dass die in dem Gericht bzw. dem Gerichtszweig vertretenen Berufsverbände der Richter Wahlvorschläge machen können.

§ 94 Mitglieder des Richterwahlausschusses

Für die Wahl der dem Landtag vorzuschlagenden staatsanwaltlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2) gelten die Vorschriften über Wahlen (Kapitel 5) entsprechend.

C.

Das Brandenburgische Richtergesetz vom 12. Juli 2011 verfestigt die verfassungs- und europarechtlich bedenkliche Herrschaft der Ministerialverwaltung über die Dritte Staatsgewalt. Während in anderen Bundesländern über mehr Eigenständigkeit der Justiz und mehr Teilhaberechte der Richterschaft und der Staatsanwälte ernsthaft nachgedacht wird, hat das Land Brandenburg im Jahr 2011 mit diesem Gesetz einen deutlichen Schritt zurück gemacht.

Das Richtergesetz des Landes Brandenburg enthält unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwaltung der Justiz in vielerlei Hinsicht unzureichende Regelungen. Es ist damit nicht mehr zukunfts- und europafähig. Daher ist es nunmehr geboten, in dem Rahmen des rechtlich und politisch Möglichen erste Elemente richterlicher Selbstverwaltung aufzunehmen und die Strukturen der Mitbestimmung von Richtern und Staatsanwälten zu verbessern. Taugliche Vorschläge hierzu hat die von dem vormaligen Justizminister auf Staatssekretärsbene im früheren MdJ angesiedelte Arbeitsgruppe „Richterliche Selbstverwaltung“ vorgelegt. Auch das jederzeit umsetzbare Selbstverwaltungsmodell des Deutschen Richterbundes liegt als landesgesetzlicher Entwurf vor und könnte den befreienden Weg der Dritten Staatsgewalt aus der Babylonischen Gefangenschaft durch eine übermächtige Ministerialverwaltung weisen. Augenscheinlich fehlt jedoch bisher der politische Wille zur Umsetzung dieser von dem Ministerium selbst erarbeiteten Ideen auf Landesebene, so dass derzeit eine nähere Diskussion zu den Einzelheiten einer selbstverwalteten Justiz im Land Brandenburg entbehrlich ist. Offenkundig soll an einer strukturell abhängigen Justiz – entgegen den eindeutigen Empfehlungen des Europarates – weiter festgehalten werden.

Für den weiteren Fortgang des Evaluationsprozesses würde es der Deutschen Richterbund sehr begrüßen, mit Ihnen ein ergebnisoffenes Fachgespräch zu den konkreten Verbesserungsmöglichkeiten des Gesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Rahmenbedingungen führen zu können. Zu einem solchen konstruktiven Dialog steht mein Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Deller)